

Kapitel 9: Zitatschranke

Im 2. Teil der vorliegenden Abfassung wurde geprüft, ob die Zitatschranke auf Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation Anwendung findet, wobei festgestellt wurde, dass die Schranke – gemäss ihrer derzeitigen Auslegung – nicht greift.⁴⁸⁶ Wie bereits im vorangehenden Kapitel zur Parodieschranke, so wird nun im vorliegenden Kapitel geprüft, ob die Zitatschranke auf Bearbeitungen im Sinne der dritten Kategorie sequenzieller Innovation Anwendung finden könnte, wenn ebendiese Schranke anhand der herkömmlichen Auslegungsmethoden⁴⁸⁷ extensiv ausgelegt wird. Diese extensive Auslegung muss bei den zulässigen Zitatzwecken ansetzen, die Art. 25 URG abschliessend aufzählt. Nachstehend wird daher untersucht, inwiefern diese Zitatzwecke extensiv ausgelegt werden könnten, um Bearbeitungen von der Schranke zu erfassen. Anschliessend werden die Vor- und Nachteile dargelegt, die entstehen würden, wenn Bearbeitungen unter die Zitatschranke fallen würden. Wie bereits bei der Parodieschranke, so muss auch vorliegend besonders darauf geachtet werden, ob eine extensive Zitatschranke den wirtschaftlich effizienten Zustand herzustellen vermag.

I. Auslegungsvorschlag

Art. 25 Abs. 1 URG hält fest, dass „[v]eröffentlichte Werke [...] zitiert werden [dürfen], wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.“ Als zulässigen Zitatzweck werden somit nur die Erläuterung, der Hinweis oder die Veranschaulichung erachtet, wobei dieser geforderte Zitatzweck auf etwas bezogen sein muss, das ausserhalb des konkreten Zitats liegt (Belegfunktion).⁴⁸⁸ Es reicht also nicht, wenn das Zitat für sich alleine etwas erläutert, auf etwas hinweist oder etwas veranschaulicht, das Zitat also um

486 Siehe dazu ausführlich Kapitel 5: V.2.3.

487 Siehe dazu statt vieler KRAMER, 57 ff.

488 Siehe SHK-URG/MACCIACCHINI/OERTLI, Art. 25 URG N 10; BARRELET/EGLOFF, Art. 25 URG N 1; REHBINDER/VIGANÒ, Art. 25 URG N 3; HILTY, Rz. 231; CHERPILLOD, SIWR II/1, Rz. 901, 903; RUEDIN, Rz. 481 f.

seiner selbst willen einen Zweck verfolgt. Diese Auslegung entspricht dem Sinn und Zweck der Zitatschranke, möchte damit doch ermöglicht werden, dass sich Dritte auf vorbestehende Werke beziehen und ihre Meinungen und Ideen dazu austauschen können.⁴⁸⁹

Dass ein Zitieren um seiner selbst willen allerdings durchaus künstlerischen Gehalt haben kann und daher schützenswert ist, beweist LESSIG anhand des Schreibstils seines Studienkolleges:

*Ben's writing had a certain style. Were it music, we'd call it sampling. Were it painting, it would be called collage. Were it digital, we'd call it remix. Every paragraph was constructed through quotes. The essay might be about Hemingway or Proust. But he built the argument by clipping quotes from the authors he was discussing. Their words made his argument.*⁴⁹⁰

Unter der beschriebenen Auslegung der Zitatschranke ist dieser Schreibstil im schweizerischen Urheberrecht nicht zulässig.⁴⁹¹ Schliesslich beschränkt sich der Schreibstil auf eine Aneinanderreihung von Zitaten im Sinne einer Zitatsammlung,⁴⁹² wobei die einzelnen Zitate nicht etwas erläutern, auf etwas hinweisen oder etwas veranschaulichen, das ausserhalb der konkreten Zitate liegt. Vielmehr stellen die Zitate durch die Verbindung miteinander überhaupt erst den Inhalt des Zitatmediums dar und enthalten in sich selbst und in der Verbindung miteinander einen Hinweis, eine Erläuterung oder eine Veranschaulichung. Gleiches gilt, wenn dieser Stil des Werkschaffens bei anderen Werkkategorien angewandt wird.

Um solche Fälle des Zitierens um seiner selbst willen künftig durch die Zitatschranke zu erfassen, müsste das Erfordernis des Zitatzwecks entspre-

489 SHK-URG/MACCIACCHINI/OERTLI, Art. 25 URG N 1; BARRELET/EGLOFF, Art. 25 URG N 1.

490 LESSIG, 51 ff.

491 Gemäss LESSIG, 51 ff., ist der beschriebene Schreibstil im U.S.-amerikanischen Recht bei literarischen Werken zulässig. Dies ist wohl dank der Flexibilität der Fair Use-Doktrin zutreffend, vgl. dazu 17 U.S.C. § 107 (2016). Ein vergleichbares Zitieren bei anderen Werkkategorien ist allerdings urheberrechtlich problematisch, gelten gemäss LESSIG beispielsweise bei Werken der Musik oder bei filmischen Werken – und dies kann er sich nicht erklären – andere Massstäbe, siehe DERS., 53.

492 Siehe zur Zitatsammlung bereits Kapitel 5: V.2.3.; siehe dazu zudem RUEDIN, Rz. 481 f.; BARRELET/EGLOFF, Art. 25 URG N 3; SHK-URG/MACCIACCHINI/OERTLI, Art. 25 URG N 10, 15; REHBINDER, Urheberrecht, Rz. 145; MORANT, 112, 169 (Fn. 770 m.w.H.); CHERPILLOD, SIWR II/1, Rz. 903.

chend weiter ausgelegt werden.⁴⁹³ Anstatt wie bis anhin in teleologischer Auslegung zu fordern, dass das Zitat etwas belegen muss, das ausserhalb des Zitats liegt, könnte streng auf den Wortlaut der Zitatschranke abgestellt werden. Art. 25 Abs. 1 URG fordert bloss, dass mit dem Zitat ein Hinweis, eine Erläuterung oder Veranschaulichung einhergeht; dies kann durchaus auch durch das Zitat alleine erreicht werden. Beispielsweise weist ein Werknutzer, der ein Zitat anbringt, bereits durch das blosses Anbringen dieses Zitats auf etwas hin und zwar auf das, was das Zitat enthält. Diese stärker am Wortlaut der Zitatschranke orientierte Auslegung würde somit Zitate, die um ihrer selbst willen angebracht werden, gleichsam erfassen wie Zitate, die durch die Verbindung zu etwas Neuem den Zitatzzweck verfolgen.

II. Vorteile

Würde die Zitatschranke wie vorgebracht stärker am Wortlaut orientiert und damit extensiver als bis anhin ausgelegt werden, so hätte dies den Vorteil, dass Werknutzer künftig Zitatsammlungen, wie sie LESSIG⁴⁹⁴ beschreibt, verwenden könnten, ohne dafür die Einwilligung des Urhebers einholen zu müssen. Wie bereits bei der extensiven Auslegung der Parodieschranke, so würde auch eine extensive Auslegung der Zitatschranke sequenzielle Innovation und damit das Literatur- und Kunstschaffen potenziell fördern; zudem könnte der Urheber des vorbestehenden Werks dadurch, dass sein Werk – *notabene* mitsamt Urhebernennung – vermehrt in Bearbeitungen verwendet wird, wiederum von einer gesteigerten Bekanntheit profitieren. Ein legislatorisches Eingreifen wäre dazu nicht notwendig, würde doch auf den bestehenden Wortlaut der Zitatschranke abgestellt werden.

III. Nachteile

Die vorgebrachte extensive Auslegung der Zitatschranke würde diverse Nachteile mit sich bringen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Zitat

493 Vgl. zum deutschen Recht OHLY, GRUR 2017, 964,968; APEL, K&R 2017, 563, 565.

494 LESSIG, 51 ff.

grundsätzlich originalgetreu wiedergegeben werden muss⁴⁹⁵ und daher im Rahmen des Zitatzwecks lediglich leichte Änderungen zulässig sind.⁴⁹⁶ Sind die vorgenommenen Änderungen allerdings weitreichender, so findet die Zitatschranke keine Anwendung. Da bei Bearbeitungen im Sinne der dritten Kategorie sequenzieller Innovation mehr als blossе Änderungen vorliegen,⁴⁹⁷ müsste die Zitatschranke auch diesbezüglich extensiv ausgelegt werden; die Abkehr von der derzeitigen Auslegung der Zitatschranke wäre somit erheblich.

Davon abgesehen würde die Schranke – wie bereits die Parodieschranke – den wirtschaftlich ineffizienten Zustand nicht zu beheben vermögen, ist sie doch als umfassende Schranke ausgestaltet. Die von der Schranke erfassten Werknutzungen sind somit nicht nur einwilligungs-, sondern auch vergütungsfrei zulässig, womit die Interessen der Urheber und Werknutzer nicht ausgeglichen werden; vielmehr gilt das *Alles oder Nichts*-Prinzip.⁴⁹⁸ Auch hier vermag die Schranke somit nicht den wirtschaftlich effizienten Zustand herzustellen, da sie auf der Ebene der Rechtsverteilung und nicht etwa auf der Durchsetzungsebene des Rechts als Verbotsrecht oder als Entschädigungsrecht ansetzt.

Schliesslich würde es dem Sinn und Zweck der Zitatschranke widersprechen, wenn das Zitat bloss um seiner selbst willen im Zitatmedium angefügt werden könnte, wird doch mit der Zitatschranke gerade der Zweck verfolgt, dass sich Werknutzer auf vorbestehende Werke beziehen und ihre Meinungen und Ideen dazu austauschen können.⁴⁹⁹

IV. Zwischenergebnis

Im vorliegenden Kapitel wurde dargelegt, dass Aneinanderreihungen von Zitaten – also Zitatsammlungen – von der Zitatschranke erfasst werden könnten, wenn diese extensiv ausgelegt würde. Dazu müsste die Schranke dahingehend ausgelegt werden, dass der erforderliche Zitatzweck bereits dann als erfüllt gilt, wenn der Zweck durch das Zitat selbst – also durch

495 Siehe dazu GASSER/MORANT, sic! 2006, 229, 234.

496 Siehe dazu REHBINDER, Urheberrecht, Rz. 145.

497 Bearbeitungen tangieren schliesslich stets das Bearbeitungsrecht am vorbestehenden Werk gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b URG; leichte Änderungen tangieren bloss das Änderungsrecht gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a URG.

498 Siehe dazu bereits Kapitel 8: III.

499 SHK-URG/MACCIACCHINI/OERTLI, Art. 25 URG N 1; BARRELET/EGLOFF, Art. 25 URG N 1.

das, was es enthält – verfolgt wird. Unter der derzeit geltenden Auslegung reicht dies nicht aus, muss doch der Zitatzweck aus der Verbindung des Zitats mit dem Zitatmedium hervorgehen. Würde die Zitatschranke extensiv ausgelegt werden, so hätte dies zwar den Vorteil, dass Zitatsammlungen von der Schranke erfasst würden. Ebendiese extensive Auslegung würde allerdings erhebliche Nachteile nach sich ziehen: Zunächst müsste die Schranke nicht nur hinsichtlich des Zitatzwecks, sondern auch hinsichtlich der erlaubten Veränderung des Zitatobjekts extensiv ausgelegt werden, sodass Bearbeitungen als dritte Kategorie sequenzieller Innovation von der Schranke erfasst würden; es müsste somit gesamthaft erheblich von der derzeitigen Auslegung abgewichen werden. Des Weiteren würde die Schranke den wirtschaftlich ineffizienten Zustand im Zusammenhang mit Bearbeitungen nicht zu beheben vermögen, weil sie als umfassende Schranke ausgestaltet ist und daher nicht auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung, sondern auf der Rechtsverteilungsebene ansetzt. Die skizzierte extensive Auslegung der Zitatschranke würde zudem dem Sinn und Zweck ebendieser Schranke widersprechen, soll damit doch der Meinungs- und Ideenaustausch zu vorbestehenden Werken und nicht etwa bloss deren zusammenhanglose Wiedergabe gefördert werden. In Anbetracht dieser Nachteile steht somit fest, dass auch eine extensive Auslegung der Zitatschranke nicht zu einem angemessenen Umgang mit Bearbeitungen führt.